

## FFH-Monitoring von Arten und Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern

Isa Krietsch, Kathrin Lippert

In dem vorliegenden Heft der Reihe „Natur und Naturschutz“ werden die Fachbeiträge des am 15. und 16. November 2011 durchgeführten Fachseminars zu den „Ergebnissen des FFH-Monitorings von Arten und Lebensraumtypen und Handlungsbedarf“ veröffentlicht. Dieses Seminar stellte ein Jahr vor Abschluss der Arbeiten in der 2. Berichtsperiode gem. Artikel 17 FFH-Richtlinie einen wichtigen Meilenstein dar.

Es wurden von und für die im Monitoring tätigen Kartierer als auch für das interessierte Fachpublikum vorzugsweise aus den Naturschutzbehörden und Fachgruppen der Naturschutzverbände die erzielten Ergebnisse vorgestellt und diskutiert. Eine Notwendigkeit für diese Veranstaltung war auch deshalb gegeben, weil für einige Artengruppen inzwischen zum Teil bereits mehrere Jahre Daten und Erfahrungen gesammelt wurden, jedoch bei anderen Artengruppen mit den kontinuierlichen Erhebungen gerade erst begonnen worden war und deshalb ein Zwischenergebnis über Methoden, Organisation, Erfolge und Probleme insbesondere im Hinblick auf die anstehende Erarbeitung des nächsten FFH-Berichts als dringlich erschien.

An diesen zwei Tagen stand das Monitoring von Arten der Anhänge II und IV sowie Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie im Mittelpunkt einer ganzen Reihe von insgesamt 22 Fachvorträgen.

Das FFH-Monitoring nimmt im Gesamtrahmen der bislang in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten „Dauerbeobachtungen“ eine besondere Stellung ein, obwohl es sich nicht um einen für sich oder völlig isoliert stehenden Aufgabenkomplex handelt. Jedoch wurde mit der FFH-Richtlinie die langfristige Beobachtung von ausgewählten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich und sehr konkret vorgeschrieben.

§ 11 der FFH-Richtlinie stellt die klare Forderung auf: „Die Mitgliedsstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume...“. Die Ergebnisse aus diesem Art. 11-Monitoring fließen neben allgemeinen anderen Eingaben maßgeblich in den FFH-Bericht ein.

Art. 17 der FFH-Richtlinie fordert in Abs. (1): „Alle sechs Jahre ... erstellen die Mitgliedsstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über ... die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“

Durch die Vorgaben in den Dokumenten des EU-Habitatausschusses wurde erstmals mit entsprechendem konkreten Anforderungen und Vorgaben versucht, die FFH-Berichte der Mitgliedsstaaten und damit des Monitoring EU-weit zumindest in gewissem Maße vergleichbar zu halten und dadurch überhaupt erst das immense Datenmaterial auswerten und bewerten zu können.

Diese Arbeiten erfolgen jedoch nicht als Selbstzweck, sondern um anhand der erhobenen Daten Aussagen über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume innerhalb der Europäischen Union zu erhalten. Sie sollen den in den Ländern agierenden Verantwortlichen Auskunft darüber geben, ob und wie es mit der Richtlinie gelingt, die Arten und Lebensraumtypen zu schützen und zu erhalten. Ganz wesentlich sind die Informationen darüber, wo Handlungsbedarf bereits entstanden ist oder entsteht und ob die Mitgliedsstaaten notwendige Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder auch Entwicklungsmaßnahmen ergrif-

fen haben und wie sich diese vor Ort und in den Gebieten auswirken. Damit stellen diese Aktivitäten im Rahmen der FFH-Berichtspflicht auch einen wesentlichen Beitrag und gleichzeitig ein Instrument im Rahmen der Bemühungen um den Schutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt dar. Denn nur die wiederholte regelmäßige Durchführung von gezielten Untersuchungen als zentrales Element ermöglicht es, durch Ergebnisvergleiche Schlussfolgerungen ziehen zu können und in einen Prozess steuernd einzugreifen, sofern dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. bestimmte Schwellwerte unter- oder überschritten sind.

Trends und Veränderungen von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen werden ja nun aber nicht erst seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie durch ehrenamtlich oder amtlich Tätige erfasst oder allein deswegen, weil sie in § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert sind. Allein in Mecklenburg-Vorpommern existieren die unterschiedlichsten Monitoringprogramme im Naturschutz, etliche davon gab es bereits schon zu DDR-Zeiten. So ist es nicht verwunderlich, dass einige der jetzt im Monitoring tätigen Kartierer und Teilnehmer am Fachseminar bereits schon seit Jahrzehnten Monitoringarbeiten geleistet haben, auch wenn diese sich wiederholenden Kartierungen damals in der Regel noch nicht so einen modernen Namen hatten. Die meisten der heute existenten Dauerbeobachtungsprogramme sind allerdings freiwillige Programme und wurden so auch konzipiert, entwickelt, organisiert und umgesetzt. So stellte man die im Land Mecklenburg-Vorpommern bereits seit vielen Jahren realisierten Monitoringaktivitäten seit den 2000er Jahren auf höhere Komplexitätsebenen. Die im Monitoring verbliebenen Arbeiten wurden deutlich konkretisiert und vordringlich mit den in den Europäischen Naturschutzrichtlinien im Zusammenhang stehenden Monitoringverpflichtungen harmonisiert. Die Erfüllung der zahlreichen europäischen und internationalen naturschutzrelevanten Berichtspflichten trat somit zunehmend in den Vordergrund. Insofern unterscheidet sich das FFH-Monitoring durch die explizite Verbindlichkeit und die externen Vorgaben doch deutlich von anderen Monitoringreihen. Und deshalb bedurfte es auch in M-V einer neuen angepassten Organisationsform unter den landesspezifischen Rahmenbedingungen.

Das fachlich zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) entwickelte für die Realisierung eines umfassenden Monitorings der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ein abgestimmtes Konzept mit haupt- und ehrenamtlichen Kartierern für die Feldarbeiten, mit Fachbetreuern für spezielle thematische Schwerpunkte (z. B. Artkoordinatoren) sowie mit LUNG-Mitarbeitern für die Gesamtleitung und Koordination der Arbeiten in den jeweiligen Artengruppen. Durch diese Organisationsstruktur war es möglich, seit 2001 ein recht umfangreiches Monitoring in allen zu betrachtenden Artengruppen aufzubauen. Diese Struktur mit den vielen Akteuren im Land stellt innerhalb der Bundesländer noch immer eine Besonderheit dar. Leider ist aber auch zu konstatieren, dass die finanzielle Situation im Vergleich zu anderen Bundesländern als deutlich weniger komfortabel zu bezeichnen ist. So erfolgt die Finanzierung der Kartierungsarbeiten über die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes M-V zur Förderung der ökologischen Umweltbeobachtung durch Vereine und Verbände (Umweltbeobachtungsförderrichtlinie)“ aus dem Jahr 2001, die zwar ein kontinuierliches aber nicht immer ausreichendes Finanzvolumen vorhält. Es wird deshalb darüber hinaus versucht, den Aufwand für die Koordinierung der bis zu 20 ehrenamtlichen Kartierer pro Erfassungsprogramm sowie die Qualitätssicherungsaufgaben und die Auswertung der Kartierergebnisse über externe Koordinatoren zu realisieren, die über Werkvertragsleistungen abgerechnet werden. Somit wird das zahlenmäßig relativ geringe fachliche Personal im Landesamt entlastet und werden damit Leistungen erbracht, die in einigen anderen Bundesländern überwiegend durch landeseigenes Personal realisiert werden können.

Es hat sich als ein großer Vorteil für das Land erwiesen, dass bereits frühzeitig dieses eigene Landesmonitoringkonzept entwickelt und mit dessen Umsetzung begonnen wurde. Das im Jahr 2005 im Auftrag des damaligen Umweltministeriums durch ein Autorenkollektiv erarbeitete „Methodenhandbuch für die naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Teil Artenmonitoring“ konnte an die aktuellen Anforderungen des heutigen FFH-Monitorings angepasst werden, die Anhang II-Arten wurden um die Anhang IV-Arten und zwischenzeitlich auch um die Bearbeitung der Lebensraumtypen ergänzt. Um in dieses Monitoring einsteigen zu können, war es für den Großteil der Lebensraumtypen und Arten erforderlich, die hierfür erforderlichen Verbreitungskartierungen parallel voranzutreiben, die natürlich wünschenswerter Weise zeitlich vor den Stichpunkterfassungen liegen sollten bzw. hätten liegen sollen.

Ein wesentlicher Schritt zur Entlastung der konzeptionell-fachlichen Arbeiten der Bundesländer war das im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ unter Federführung des BfN entwickelte Bund-Länder-Stichprobenkonzept „Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (Sachteleben u. Behrens 2010).

Ohne das Stichprobenkonzept wären die erforderlichen Monitoring-Aufwendungen in jedem Bundesland deutlich höher (in M-V würde sich die Stichprobenflächenanzahl von etwa 500 auf > 2000 erhöhen). Allerdings ist mit der Verringerung der Stichprobenanzahl pro Bundesland unter anderem auch der Umstand verbunden, dass Kenntnis- und Bearbeitungslücken einzelner Länder unmittelbar auf den nationalen FFH-Bericht nach Art. 17 durchschlagen und somit die Aussage des Berichtes über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen für Gesamtdeutschland gefährden können.

Entsprechend des genannten Bund-Länder-Stichprobenkonzeptes entfallen auf Mecklenburg-Vorpommern also insgesamt rund 500 Stichproben. Dabei ist für einige Lebensraumtypen und Arten aufgrund ihrer relativen Seltenheit innerhalb Deutschlands bei Unterschreiten eines Schwellenwertes ein Totalzensus erforderlich, d.h. alle bekannten Vorkommen sind zu erfassen. Die Häufigkeit und der zeitliche Erfassungsrahmen für die Kartierungen der Stichproben sind ebenfalls im genannten Bund-Länder-Konzept festgehalten. Um im Bundesamt für Naturschutz und in den Ländern eine kontinuierliche Erfassung innerhalb des Berichtszeitraums zu gewährleisten, sind die Erfassungen der einzelnen Artengruppen und der Lebensraumtypen für konkrete Jahre vorgesehen, was allerdings in den Ländern zum Teil erhebliche Kapazitätsprobleme verursacht. Insbesondere die Verteilung der finanziellen und personellen Einsatzmöglichkeiten auf die einzelnen Jahre gestaltet sich schwierig und konnte nur teilweise durch ein Variieren der Untersuchungsjahre aufgelöst werden.

Das bereits erwähnte und unter den vorhandenen engen Rahmenbedingungen entstandene dreistufige Monitoring-Organisationsmodell „LUNG - externe Koordinatoren – Fachkartierer“ sowie die Finanzierung dieses Konzeptes besitzen sicherlich einige Unzulänglichkeiten. Das wird sich auch in den Beiträgen dieses Heftes widerspiegeln. Aber trotz der Bewusstheit aller Mängel sind im Verhältnis dazu teilweise sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht exzellente Ergebnisse zu verzeichnen. Diese Ergebnisse müssen den Vergleich mit den anderen Bundesländern nicht scheuen. In M-V wird viel mit Herz und Verantwortung gearbeitet und diese Art der Tätigkeit ist in der heutigen Gesellschaft nicht mehr selbstverständlich. Zu den Erfolgen trägt ebenfalls die relativ hohe Effektivität der Organisationsstruktur bei, in der für die erforderlichen Datenflüsse ein internetbasiertes Datenbanksystem zugrunde gelegt wurde.

Dieses Konstrukt ist naturschutzfachlich ausgerichtet und entzieht sich in Einklang mit den europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie weitgehend politischer Einflussnahme. Dass aus

Sicht des Fachspezialisten das derzeitige FFH-Monitoring trotzdem nicht ausreichend ist, darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Das betrifft insbesondere die Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erfordernisse und Begründungen für die Maßnahmenkonzipierung und Maßnahmenumsetzung zur Erreichung eines zumindest guten Erhaltungszustandes für die in der Verpflichtung des Landes stehenden Arten und Lebensraumtypen.

Dem Engagement aller im Monitoring sowie bei der Verbreitungskartierung tätigen Kartierer sei an dieser Stelle gedankt und dieses Heft gewidmet. Zu den Aktiven zählen all diejenigen, die sich im Gelände mit Erfassungsmethoden, Erfassungsbögen und widrigem Wetter herumplagen, die am PC endlosen Datenreihen Fehler austreiben, die ihre Fachkenntnisse nutzen und weitergeben, die im Spagat zwischen Behörde und Ehrenamt vermitteln, die immer wieder gute Ideen mitbringen, die manchmal sogar als Seelsorger fungieren und auch die, die sich als Behördenmitarbeiter mit den Unwägbarkeiten und Eskapaden der öffentlichen Verwaltung auseinandersetzen – Ihnen allen gebührt ein ganz herzlicher Dank für Ihre Arbeit, Ihre Mühen und Ihre Ausdauer!

Viele haben durch das eigene Mittun im Monitoring auch viel dazugelernt. Es ist bislang eine große Menge an neuem Wissen zusammengetragen worden. Dieses muss nun allerdings seine Wirkungen nach außen entfalten. Wir hoffen, dass sich dieser Prozess fortsetzen wird, dass sich noch manches verbessern lässt und momentane Probleme bewältigt oder zumindest abgemildert werden können. Und gerade weil das Monitoring nicht nur Selbstzweck ist oder lediglich den FFH-Bericht bedienen soll, bleibt es das wichtigste Ziel im Rahmen der Monitoringaktivitäten, Konsequenzen aus den Ergebnissen und Trends zu ziehen und Maßnahmen im Gelände einzuleiten und umzusetzen, damit Arten und Lebensräume erhalten, stabilisiert oder in ihrem Erhaltungszustand verbessert werden können. Darin liegt das entscheidende Ziel der FFH-Richtlinie und muss es ohnehin das Ziel aller naturschutzfachlichen Bemühungen überhaupt sein. Das darf bei aller Begeisterung für das Sammeln und Auswerten von Daten nicht aus den Augen verloren werden! Und um die „Ampelsprache“ der EU zu bemühen: aus Rot und Gelb soll zunehmend Grün werden – durch geeignete Maßnahmen vor Ort und nicht durch eine entsprechende Manipulation und Auslegung von Bewertungsparametern.

## **Literatur:**

Sachteleben, J. u. M. Behrens (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. BfN-Skripten, 278

Dr. Isa Krietsch

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz  
Dreescher Markt 2  
19061 Schwerin  
I.Krietsch@lu.mv-regierung.de

Dr. Kathrin Lippert

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern  
Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete  
Goldberger Str. 12  
18273 Güstrow  
Kathrin.Lippert@lung.mv-regierung.de